

ein Radfahrer mit einem Fußgänger zusammen, so ist jeder Mensch immer geneigt, dem Radfahrer die Schuld in die Schuhe zu schieben. Die Folge ist meist die, daß der Radfahrer für die Körperbeschädigungen und für die Beschädigung der Kleidung des Passanten aufzukommen hat. Die Kosten sind meist sehr erheblich, auch hiergegen gewährt die Fahrradversicherung Schutz, indem Personenschäden bis zu 100 000 Mark und Sachschäden bis zu 10 000 Mark gegen eine Zuschlagprämie von 3,20 Mark eingeschlossen werden. Es besteht fernerhin die Möglichkeit, daß der Radfahrer selbst sich gegen Körperschäden durch Zusammenstöße schützt. Die die Fahrradversicherungen abschließende Gesellschaft gewährt auch Zusatzversicherung in Form von Unfallversicherung, und zwar in der Höhe von 1000 Mark für den Todesfall und 1000 Mark für den Invalditätsfall und 1 Mark tägliche Entschädigung. Auch diese Zusatzversicherung kostet nur die geringe Prämie von 3,20 Mark im Jahr. Eine höhere Prämie wird lediglich für Geschäftsräder mit Firma verlangt, und zwar erhöht sich bei diesen die Prämie der Fahrradversicherung um 100% inkl. Kosten auf 17 Mark. Die Haftpflicht- und Unfallprämie ist die gleiche wie bei Privaträdern.

Die Mitglieder unseres Vereins, die eine derartige Versicherung zu nehmen wünschen, brauchen lediglich den Wert, die Marke, Fabriknummer, Baujahr und Versicherungsdauer der Versicherungs-Abteilung zu melden, worauf ihnen sofort die Police zugesandt wird. Der Wert des Rades ist für die Versicherungsprämie unerheblich.

Handels-Hochschule Leipzig. — Wie aus den zahlreichen Anfragen aus dem ganzen Reiche zu ersehen ist, haben die alljährlich veranstalteten Handels-Hochschulwochen viel Anklang gefunden. Um das Bedürfnis nach Fortbildung auf wirtschaftlichen Gebieten zu befriedigen, hat sich die Handels-Hochschule Leipzig entschlossen, auch in diesem Jahre vom 11.—16. Oktober eine Handels-Hochschulwoche in ihren Räumen, Ritterstraße 6—10, stattfinden zu lassen, die für jedermann zugänglich ist. Programme können von Mitte September ab bei der Handels-Hochschule unentgeltlich angefordert werden.

Zeitschriftenverbot. — Auf Grund der §§ 8, Ziffer 1, 17 und 21 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (RGBl. I Seite 585) verbietet der Oberpräsident in Magdeburg das Erscheinen des »Stahlhelm«, Wochenschrift und Amtliche Mitteilungen des Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten, mit den Beilagen »Vor zehn Jahren«, »Das Deutsche Heim«, »Der lachende Landsker«, sowie die Bilderbeilage »Am Scherenfernrohr« auf die Dauer von sechs Wochen, und zwar für die Zeit vom 20. August 1926 ab bis 30. September 1926 einschließlich. Das Verbot umfaßt auch jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 194 vom 21. Aug. 1926.)

Zeitschriftenverbot im besetzten Gebiet. — Die Interalliierte Rheinlandoberkommission in Koblenz hat die in Berlin erscheinende Wochenschrift »Ladberadatsch« für drei Monate vom 23. August 1926 ab vom besetzten Gebiet ausgeschlossen.

Beschlagnahme und verbotene Druckschriften. — Durch Beschluß des Amtsgerichts Berlin-Tempelhof vom 11. 8. 1926 — 15 G. 975/26 ist in der Strafsache gegen Hugo Eberlein die Beschlagnahme der Druckschrift: »Die Rote Granate« gemäß § 94 St.-P.-D. angeordnet.

Berlin, 13. August 1926.

Der Polizeipräsident, Abt. I A.

Die Roll- oder Verwandlungskarte Nr. 701 »Der Messonkel zu Hause und auf der Messe« ist laut zweier Strafbefehle vom 1. 4. 1926 und eines Urteils vom 7. 7. 1926, sämtlich vom Amtsgericht Leipzig in der Sache 7 St B 113/26 erlassen, wegen Unzüchtigkeit im Umfange von § 41 Abs. 2 St.-G.-Bs. unbrauchbar zu machen. 4 St A 446/26.

Leipzig, 13. August 1926. Die Staatsanwaltschaft.
(Deutsches Jahrbuchblatt Nr. 8267 vom 23. August 1926.)

Das Schöffengericht Charlottenburg hat in der Strafsache gegen Florian Masewski — (57) E 1 J 67/26 (64/26) — wegen Aufreizung und Preßvergehens am 31. Mai 1926 für Recht erkannt: Die beschlagnahmten Flugblätter »Aufbruch an das Volk« werden einzeln gezogen.

Berlin, 18. August 1926.

Der Polizeipräsident, Abt. I A, Pressepolizei.
(Deutsches Jahrbuchblatt Nr. 8268 vom 24. August 1926.)

Berkehrsnachrichten.

Postanweisungsverkehr mit der Südafrikanischen Union. — Vom 1. September an werden Postanweisungen zwischen Deutschland und der Südafrikanischen Union nicht mehr durch Vermittlung von England, sondern unmittelbar ausgetauscht. Die Vermittlungsgebühr der britischen Postverwaltung fällt daher von dem genannten Zeitpunkt an weg. Weiter sind vom 1. September an auch telegraphische Postanweisungen im Verkehr mit der Südafrikanischen Union zulässig. Der Absender kann dem Überweisungstelegramm eine kurze Mitteilung für den Empfänger in deutscher, englischer oder französischer Sprache hinzufügen lassen.

Ermäßigte Gebühren für bestimmte Arten von Drucksachen nach dem Ausland. —

- a) Zeitungen und Zeitschriften, die unmittelbar vom Verleger abgefordert werden — Absenderangabe erforderlich —;
- b) geheftete und gebundene Bücher, die nicht zu Ankündigungen oder Anpreisungen dienen sollen;
- c) literarische und wissenschaftliche Werke, die zwischen gelehrten Anstalten ausgetauscht werden — Absenderangabe erforderlich —
für je 100 g . . . 5 Pf., jedoch bis 50 g . . . 3 Pf.
(nur im Verkehr mit nachbezeichneten Ländern und für die dabei angegebenen Arten — a b c — Drucksachen).

Ägypten	a b c	Mexiko	ab*)
Albanien	a b c	Neufundland	a b c
Argentinien	a b c	Niederlande	a b c
Äthiopien	a b c	Niger	a b c
Belgien	a b c	Nicaragua	a b c
Belgisch Kongo	a b c	Paraguay	a b c
Bulgarien	a . c	Perisien	a b c
Chile	a b c	Portugal	a b c
Dominikanische Republik	a b c	Portugiesische Kolonien in Afrika, Asien u. Ozeanien)	a b c
Elfenbeinküste	a b c	Réunion	a . .
Estland	a b c	Rumänien	a b c
Finnland	a b c	Rußland, siehe Union	
Frankreich	a b c	Salvador	a b c
Franz. Äquatorialafrika (Gabun, Mittelfongo, Tschad, Ubangi-Schari)	a b c	Senegal	a . .
Franz. Guinea	a . .	Spanien	a b c
Franz. Somalifüste	a b c	Syrien u. Großlibanon sowie Gebiet der Maniten	a . .
Franz. Sudan	a b c	Südafrikanische Union	a . .
Griechenland	a b c	Togo (franz. Terr.)	a . .
Guatemala	a b c	Tschechoslowakei	a . .
Haiti (Republ.)	a b c	Tunis	a b c
Jugoslawien	a . .	Türkei	a b c
Kuba	a b c	Ungarn	**)
Lettland	a b c	Union der Sozialistischen Sowjet-Republ.	a b c
Marokko	a b c	Uruguay	a . .
Martinique	a . .	Venezuela	a b c
Mauretania	a . .		

Anmerkungen.

Zu a) Der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift kann die Versendung unmittelbar durch den Hersteller (Drucker, Buchbinder) oder durch seinen Kommissionär bewirken lassen, er muß aber in allen Fällen selbst als Absender angegeben sein und bleibt für den Inhalt der Sendung verantwortlich. Erzeugnisse verschiedener Verleger dürfen nicht zu einer Sendung vereinigt werden. Drucker, Buchbinder und Kommissionär gelten lediglich als Beauftragte des als Absender genannten Verlegers. Den Zeitungen oder Zeitschriften, die gegen die ermäßigte Gebühr befördert werden sollen, dürfen andere Drucksachen, die der vollen Gebühr unterliegen, nicht beigefügt werden. Dies bezieht sich namentlich auf Beilagen, die als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen anzusehen sind. Die letztere Bestimmung gilt auch für Bücher, siehe unter b.

Zu b) Geheftete und gebundene Bücher mit gedruckten Notizen, die nicht zu Ankündigungen oder Anpreisungen dienen sollen, können ebenso gegen die ermäßigten Gebühren befördert werden. Ausgeschlossen von der Vergünstigung sind einzelne nicht zu Heften oder Bänden vereinigte Notizenstücke. Preisbücher (Kataloge) unterliegen den vollen Gebühren.

Den Büchern dürfen andere Druckstücke, wie z. B. Bücherangebotzettel, Preisverzeichnisse usw., nicht beigelegt werden; Bücher mit solchen Druckstücken unterliegen der vollen Gebühr. Den Büchern Rechnungen beigelegen, ist dagegen gestattet.

*) Ab 1. September 1926.

***) Nach Ungarn gelten die nachstehenden besonderen Drucksachengebühren: Je 100 g 5 Pf., Voll-drucksachen bis 50 g jedoch nur 3 Pf.